



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 8. November 1967

Teil II Nr. 103

T a g

I n h a l t

S e i t e

20. 10. 67 Zweite Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft —.....

727

Zweite Verordnung*
über Kennziffern und Normen
der Materialwirtschaft und Konten
für Materialeinsparung
— materielle Anerkennung
der ökonomischen Materialverwendung und
Vorratshaltung in der Volkswirtschaft —

vom 20. Oktober 1967

Die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung ist auf der Grundlage von Materialverbrauchs- und Vorratsnormen durch die Anwendung geeigneter Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit zu stimulieren. Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Direktoren der Betriebe haben die Werk-tätigen durch materielle Anerkennungen an solchen Einsparungen gegenüber den Materialverbrauchs- und Vorratsnormen zu interessieren, die zur Erhöhung des Wirkungsgrades der gesellschaftlichen Arbeit beitragen.

(2) Auf der Grundlage einer Analyse über die Entwicklung der Materialkosten, Materialintensität, Materialrentabilität, der Umlauffondsquote, der Umlauffondsrentabilität,^K der Umschlagszahl und Teilumschlagszahlen sowie anderer ökonomischer Kennziffern sind zielgerichtete Aufgaben zur Verbesserung der Materialverbrauchs- und Vorratsnormen zu stellen.

(3) Die Arbeit mit Materialverbrauchs- und Vorratsnormen sowie Normativen für Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie ist zielgerichtet mit dem sozialistischen Massenwettbewerb, der Neuerungsbewegung und der Arbeit mit dem Haushaltsbuch zu verbinden.

§ 2

(1) Eine materielle Anerkennung ist zu gewähren für nachweisbar erzielte Einsparungen an Material gegen-über

- a) vorgegebenen Normativen, Limiten und anderen Richtwerten bei der Entwicklung, Projektierung und Konstruktion sowie bei der Ausarbeitung von Technologien
- b) geltenden Materialverbrauchsnormen durch persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten der Werk-tätigen.

c) Kennziffern, Limiten und Richtwerten im sozia-listischen Wettbewerb und auf der Grundlage des Haushaltsbuches (soweit Buchstaben a und b nicht zutreffen).

(2) Bei Verringerung der Bestände an Material und Störreserve, die zu einer Unterbietung oder Senkung der Vorratsnormen führt, ist Abs. 1 Buchstaben b und c entsprechend anzuwenden, wenn der planmäßige Ver-lauf des Reproduktionsprozesses gewährleistet ist.

(3) Eine materielle Anerkennung ist nur dann zu ge-währen, wenn durch die Einsparung gemäß Abs. 1 ein Nutzen für die Gesellschaft entstanden und die Ein-sparung nicht nach den Bestimmungen der Neuererver-ordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 391) zu vergütet ist. Eine materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 darf für eine Einsparung nur einmal gewährt werden.

§ 3

(1) Für die Berechnung der materiellen Anerkennung von Einsparungen sind zugrunde zu legen

- a) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a die Dauer des Nutzens, jedoch höchstens der Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Wirksamwerden des Nutzens
- b) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b die Dauer der erzielten Einsparung. Werden die Normen auf Vorschlag des Werk-tätigen, der innerhalb des ersten Einsparungs-jahres erfolgen muß, verändert, so ist dar-über hinaus eine materielle Anerkennung für den Zeitraum eines Jahres ab Neufestsetzung der Normen zu gewähren
- c) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c die Dauer des Wett-bewerbs und auf der Grundlage der Kennziffern des Haushaltsbuches die Dauer des Planjahres.

(2) Bei der Ermittlung des Nutzens ist der verschul-dete eigene Mehrverbrauch an gleichem Material bei Überschreitung der Norm von der erzielten Einsparung abzusetzen. Dasselbe gilt für eigenen Mehrverbrauch an anderen Materialien, der mit der Einsparung in ursäch-lichem Zusammenhang steht.

(3) Erfolgt die materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 Buchst. a und gemäß Buchst. b im Falle der Verände-rung der Norm auf Vorschlag der Werk-tätigen sowie gemäß Buchst. c, so sind für die Berechnung des Nut-zens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen heranzuziehen.

* (1.) VO vom 26. Januar 1861 (GBl. II Nr. 16 S. 81)